



A-Post

14. März 2016

Gemeinde Vilters-Wangs
Dorfstrasse 34
7323 Wangs

*via Tiefbauamt-Rechtsdienst
zur koordinierten Eröffnung mit 16-989*

Geschäft Nr. 16-1107

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Vilterserbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt Bauzonengrenze bis Kiesfang Äuli

Im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassenprojekt Nr. 74 „Trottoir Sarganserstrasse, Fussgängererschliessung Härti/Alvierstrasse“ wird auch der Vilterserbach im Bereich der Einmündung in den Kiesfang Äuli verlegt. Damit gleichzeitig die Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) hinsichtlich der definitiven Gewässerraumausscheidung erfüllt werden können, wurde ein entsprechender Baulinienplan erarbeitet. Der Perimeter umfasst den Abschnitt zwischen der Bauzonengrenze und dem Kiesfang Äuli. Der Gewässerraum wird beidseitig des Gewässers festgelegt.

Der Baulinienplan wurde am 21. März 2013 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Aus ortsplanerischer Sicht wurde die Zweckmässigkeit der Abgrenzung des Baulinienplans in Frage gestellt. Der Perimeter des nun vorliegenden Baulinienplans wurde nicht angepasst.

Gestützt auf Art. 2ff BauG fällt es in die Sachkompetenz der politischen Gemeinde, einen Baulinienplan zu erlassen. Dem Kanton steht dabei die Rechts- und Ermessenskontrolle zu. Er hat bei der Beurteilung der Ortsplanung den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Prüfungsbehörde hat die Ortsplanung lediglich dann zu korrigieren, wenn sie sich aufgrund überkommener öffentlicher Interessen als unzweckmässig erweist oder wenn sie den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt. Im Vorprüfungsverfahren wird mit den Ausführungen hinsichtlich der Zweckmässigkeit jeweils weiter gegangen als im Genehmigungsverfahren, wo lediglich völlig unzweckmässigen und damit nicht mehr rechtmässigen Lösungen die Genehmigung versagt werden kann. Die Gemeinde Vilters-Wangs erachtet den Perimeter des Baulinienplans, abgestimmt auf den zu verlegenden



Gewässerabschnitt, als zweckmässig. Es wird festgestellt, dass der Baulinienplan weder vollständig unzweckmässig ist noch den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung widerspricht bzw. ihnen unzureichend Rechnung tragen würde.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Planerlass unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde Vilters-Wangs zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden kann (Art. 3 Abs. 2 BauG).

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die spätere formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (NG und WB)